

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung TH max. = nach § 1 BauNVO maximale Traufhöhe GFZ = Geschoßflächenzahl GRZ = Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO nach § 20 BauNVO Dachform (Satteldach, Krüppelwalmdach), Dachneigung

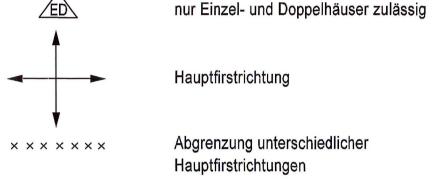
Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,25 Grundflächenzahl als Höchstmaß Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) geplante Grundstücksgrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen, Zweckbestimmung: Fahrbahn (einschl. Bord u. Rückenstütze)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

/erkehrsgrünfläche Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung und

Flächen für Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung: Elektrizität (Trafostation) Zweckbestimmung: Abfall (Restmüllsammelplatz)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Flächen zum Ausgleich nach § 1a BauGB)

Pflanzgebot und Pflanzbindung

Erhaltung Bäume

Sonstige Planzeichen

LR

mit Leitungsrechten zu belastende Fläche Leitungsrecht zur Führung von Abwasserleitungen zugunsten der Gemeinde

Bestandsangaben

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen Flurstücksnummer

bestehende Straßenböschung

Zaun

Höhenlinie Hinweis: Maßangaben in Metern

3.00 Grundstücksnummerierung zur Orientierung

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat von Schlößchen am 04.11.1991 (Beschl.-Nr. ...

10.10-2000 (Unterschrift) Der Bürgermeister

Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB durch den Gemeinderat von Schlößchen am 15.02.1993 (Beschl.-Nr.

. Genehmigung des Bebauungsplanes durch Fristverstreichung (fiktive Genehmigung) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.10.1993 Az. 51/2511-2-1-5717-1/93.

10-10-2000

(Unterschrift)

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

4. Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat Amtsberg am 22.04.1996 (Beschl.-Nr. 143/96)

Amtsberg, den 10 2000

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 21.02.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen (Beschl.-Nr. 147/00) und gemäß Beschl.-Nr. 147/00 vom 21.02.2000 zur Auslegung bestimmt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.03.2000 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Amtsberg, den ... 10.10.2000

Der Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 25.04.2000 bis zum 26.05.2000 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist durch Veröffentlichung im Amtsberger Anzeiger

Der Bürgermeister

Die Bezeichnung und die graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird bestätigt. Die Lagegenauigkeit wird nicht bestätigt.

Zschopau, den .. 05. 10. 2000 (Datum, Siegel)

9. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.2000 geprüft. Das Ergebnis sowie der Hinweis zur erneuten öffentlichen Auslegung ist mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Bürgermeister

10. Der aufgrund der Anregungen der Träger öffentlicher Belange geänderte/ergänzte Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Textteil sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 24.07.2000 bis zum 25.08.2000 während der Dienstzeiten erneut gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist durch Veröffentlichung im Amtsberger Anzeiger - Ausgabe Juli 2000 - vom 14.07.2000 öffentlich bekanntgemacht worden.

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde am 18.09.2000 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen (Beschl.-Nr. 308/00). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.09.2000 gebilligt (Beschl.-Nr. 308/00).

12. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.02.2001 Az. 5-2511-2-1-5717-1/93 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Der Bürgermeister

13. Der Gemeinderat hat mit Beschluß Nr. 23/2001 vom 19.03.2001 die Einarbeitung der im Genehmigungsschreiben des Regierungspräsidiums vom 28.02.2001, Az. 5-2511-2-1-5717-1/93, aufgeführten Maßgaben und Auflagen beschlossen.

(Datum Siegel)

Der Bürgermeister 14. Der aufgrund der Maßgaben und Auflagen des Regierungspräsidiums

geänderte/ergänzte Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Textteil sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 02.05.2001 bis zum 18.05.2001 während der Dienstzeiten erneut gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist durch Veröffentlichung im Amtsberger Anzeiger - Ausgabe April 2001 - vom 11.04.2001 öffentlich bekanntgemacht worden.

Amtsberg, den San Zoon

15. Der Gemeinderat hat mit Beschluß Nr. 68/2001 vom 18.06.2001 auf der Grundlage des durchgeführten Ergänzungsverfahrens zum geänderten Bebauungsplanentwurf bestehend aus Planzeichnung, Textteil sowie der Begründung vom 20.03.2001 den Beitrittsbeschluß als ergänzenden Satzungsbeschluß beschlossen.

Amtsberg, den 28.08.2001

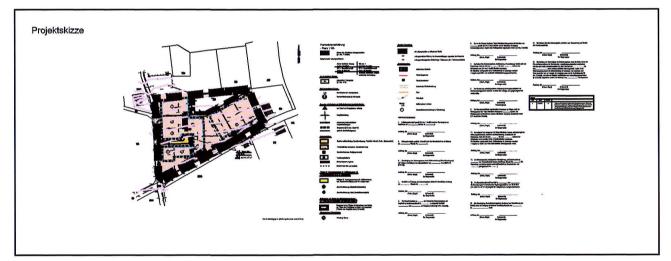
17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der

Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im Amtsberger Anzeiger -Ausgabe November 2001 - am 10.11.2001 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.11.2001 in Kraft getreten.

16. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil

wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister



Ingenieurbüro GmbH Fritz-Reuter-Straße 11 09423 Gelenau

Telefon: 037297/821-0 Blankenhorn & Simmendinger Telefax: 037297/821-28 Bauträgergesellschaft mbH

Sächsische Baupartner Fritz-Reuter-Straße 11 09423 Gelenau

Wohngebiet "Vorderschlösschen" der Gemeinde Amtsberg OT Schlösschen

Bebauungsplan

Satzungsfassung

Gelenau, den 20. März 2001

Leitungsrecht zugunsten Medienträger Trinkwasser, ELT, Telekommunikation

- Ausgabe April 2000 - vom 14.04.2000 öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

1:500 Fertigung Projekt-Nr. 508.001.00 Höhensystem HN 76